

Sportförderrichtlinien der Stadt Krefeld

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Inhalte der Sportförderung
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Voraussetzungen
 - 2.3. Verfahren
3. Fördermaßnahmen
 - 3.1. Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
 - 3.2. Zuschüsse für Mitglieder und Übungsleiter/-innen
 - 3.3. Förderung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung
 - 3.4. Fahrtkostenzuschüsse
 - 3.5. Jubiläen
 - 3.6. Projektförderung
4. Inkrafttreten

1. Präambel

Der Sport dient in der modernen Gesellschaft neben der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge, auch der Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Kommunikation zwischen verschiedenen Alters- und Bevölkerungsgruppen. Er bietet zudem Möglichkeiten der Inklusion und Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Um die Krefelder Sportstätten zukunftssicher, sozial ausgewogen und anhand objektiver Kriterien entwickeln und gestalten zu können, wurde in Krefeld 2018 die Sportstättenkommission gegründet. Diese setzt sich u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik, Einwohnerschaft, Vereine sowie des Stadtsportbundes Krefeld e.V., der Sportjugend und verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung zusammen. In ihre Arbeit werden Prognosen zum Schul- und Vereinsport sowie Ergebnisse aus Bevölkerungsbefragungen einbezogen und Prioritätenlisten für zukünftige bauliche Maßnahmen vereinbart.

Da die Sportausübung durch die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner zunehmend individuell gestaltet wird, ist es die Aufgabe der Stadt, die Vereine dabei zu unterstützen, interessante Angebote auf attraktiven Sportanlagen zu schaffen, die sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft orientieren und entsprechend nachgefragt werden.

Aus diesem Grund liegt der Fokus der Sportförderung auch auf der Unterstützung der sozialräumlich benachteiligten Stadtquartiere mit dem Ziel einer Verbesserung der Sportinfrastruktur sowie der Rahmenbedingungen für Sportaktivitäten für möglichst viele Menschen zur Steigerung der Lebensqualität und der Angleichung der Lebensverhältnisse. Hierbei darf nicht nur das Hauptaugenmerk auf den aktuellen Sportangeboten liegen, vielmehr müssen angemessene Angebote für die heterogenen Wohnquartiere unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Herkunft

der Nutzerinnen und Nutzer geschaffen werden, sodass möglichst jeder Mensch von einer aktiven sportlichen Nutzung der Stadträume profitieren kann.

Das sozialpolitische Engagement des Sports, seine humanitären Ziele und seine vielfältigen Erscheinungsformen im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport werden primär im kommunalen Lebensbereich wirksam und sind Bestandteile des kommunalen kulturellen Lebens. In Anerkennung dieser Bedeutung des Sports kommt der kommunalen Sportförderung ein besonderer Stellenwert zu.

Die Zuschussgewährung der Sportförderrichtlinien erfolgt hierbei stets im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Inhalte der Sportförderung

2.1 Allgemeines

Die Stadt Krefeld nimmt die Sportförderung auf Grundlage des Art. 28 II GG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als freiwillige kommunale Aufgabe wahr. Der Stadtsportbund Krefeld e.V. und seine in diesem Verbund zusammengeschlossenen Sportvereine sowie Fachverbände erfüllen mit ihren Sportangeboten wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

2.2 Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind die Vorstände gemeinnütziger Krefelder Sportvereine, in denen Jugendarbeit geleistet wird und die mindestens ein Jahr lang Mitglied des Stadtsportbundes Krefeld e. V. sind. Die Anträge auf Zuschüsse im Rahmen dieser Sportförderrichtlinien sind beim Fachbereich Sport und Sportförderung in Schriftform (Mail oder Brief) einzureichen.

2.3 Verfahren

Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Krefeld zulässig. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, eine Förderzuwendung bis zum Höchstbetrag von 2.000,00 EUR auch dann anzuerkennen, wenn die in den Sportförderrichtlinien enthaltenen Voraussetzungen zwar nicht erfüllt sind, eine Förderung unter Berücksichtigung des Einzelfalls aber geboten ist.

3. Fördermaßnahmen

3.1 Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Die Stadt gewährt Vereinen Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung vereinseigener oder langjährig gepachteter oder angemieteter Sportstätten in Krefeld, soweit

- der antragstellende Verein überwiegend Amateur- oder Breitensport betreibt,
- sich die Anlagen in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden und
- die Anlagen grundsätzlich auch dem Schulsport zur Verfügung stehen.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt auf einmaligen Antrag und wird anschließend laufend gezahlt. Sollten sich Änderungen ergeben, ist der Vereinsvorstand verpflichtet, diese unmittelbar anzuzeigen. Zu viel oder irrtümlich gezahlte Zuschüsse können für die Vergangenheit zurückgefordert werden.

Für nachstehend aufgeführte Sportanlagentypen werden folgende Zuschüsse pauschal pro Jahr gewährt:

Sportplatzanlagen

Großspielfelder

Rasen m. Laufbahn	je Platz	1.000,-- EUR
Rasen o. Laufbahn	je Platz	500,-- EUR
Tenne	je Platz	500,-- EUR
Kunstrasen	je Platz	250,-- EUR

Kleinspielfelder

Rasen	je Platz	100,-- EUR
Tenne	je Platz	50,-- EUR
Kunststoff	je Platz	25,-- EUR

Sporthallen

Gymnastikhalle		200,-- EUR
Einfachsporthalle		250,-- EUR
Zweifach-Sporthalle		500,-- EUR
Dreifach-Sporthalle/ Leicht-athletikhalle		750,-- EUR

Schwimmbäder

Hallenbecken	je qm Wasserfläche	3,-- EUR
Freibecken	je qm Wasserfläche	2,-- EUR
Naturbäder	je qm Wasserfläche	1,-- EUR

Tennisplätze

Tenne	je Platz	150,-- EUR
Halle	je Platz	50,-- EUR

Bootshäuser

bis 100 qm Größe		250,-- EUR
von 101-200 qm Größe		500,-- EUR
über 200 qm Größe		750,-- EUR

Tanzsporthallen	je Halle	750,-- EUR
------------------------	----------	------------

Schießsportanlagen	je Anlage	500,-- EUR
---------------------------	-----------	------------

Flugsportanlagen	je Anlage	2.500,-- EUR
-------------------------	-----------	--------------

Billardheime		250,-- EUR
---------------------	--	------------

Schachheime		250,-- EUR
--------------------	--	------------

Golfplätze	je Anlage	250,-- EUR
Reitplätze	je Platz	150,-- EUR
Reithallen	je Halle	250,-- EUR
Minigolfanlagen	je Anlage	100,-- EUR

Vereine, deren Jugendanteil über 50 Prozent liegt, erhalten auf den jeweiligen Zuschussbetrag einen prozentualen Aufschlag in Höhe des den 50 Prozent-Wert übersteigenden prozentualen Anteils.

3.2 Zuschüsse für Mitglieder, Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Die Betreuung und Anleitung der Vereinsmitglieder durch qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter zählt zu den wichtigsten Aufgaben in der Vereinsarbeit. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angebote für Jugendliche und behinderte Mitglieder. Zur Berechnung der Zuschüsse stellt der Stadtsportbund Krefeld e.V. der Sportverwaltung die jährliche Bestandserhebung der Mitgliederzahlen der Vereine sowie die Übungsleiterstatistik des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) zur Verfügung.

Je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr:

Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 10,-- EUR

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein eine Jugendordnung hat und in der Vereinssatzung festgelegt ist, dass eine oder ein von den Jugendlichen in einer Versammlung gewählte Jugendleiterin oder gewählter Jugendleiter Mitglied eines Vereinsgremiums ist.

Der Zuschuss ist ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Dies ist nach Verwendung der Fördersumme, spätestens am Ende des Jahres der Zuschussgewährung, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter des Vereins zu bestätigen.

Je behindertes Mitglied:

Zuschuss für jedes Mitglied von Krefelder Vereinen oder Abteilungen des Behindertensports 10,-- EUR

Je vom LSB anerkannte Übungsleiterin bzw. anerkannten Übungsleiter:

Zuschuss für jede anerkannte lizenzierte Übungsleiterin bzw. jeden anerkannten lizenzierten Übungsleiter 75,-- EUR

3.3 Förderung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Sportveranstaltungen auf

- Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene sowie
- Sportveranstaltungen mit besonderem gesamtstädtischen Interesse und einem konzeptionellen Schwerpunkt in den Bereichen Teilhabe und Partizipation (Inklusion, Integration, Diversity–gesellschaftliche Vielfalt)

können pro Jahr mit bis zu 1.000,- EUR gefördert werden (maximal zwei Veranstaltungen je Verein).

3.4 Fahrtkostenzuschüsse

Gefördert wird die Teilnahme an

- Landesmeisterschaften im Jugendbereich,
 - Deutschen Meisterschaften
- sowie
- Europameisterschaften und
 - Weltmeisterschaften,
- sofern diesen eine nationale Qualifikation vorangeht.

Fahrtkostenzuschüsse werden ebenfalls für notwendige erwachsene Begleitpersonen von jugendlichen oder körperlich sowie geistig beeinträchtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährt.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung des Veranstalters bzw. jeweiligen Verbandes.

Fahrtkostenzuschüsse bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges

15 Cent pro gefahrenen Kilometer bis höchstens 80,-- EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bzw. Begleitperson

Fahrtkostenzuschüsse bei Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs

30% der Fahrtkosten der 2. Klasse bis höchstens 120,-- EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bzw. Begleitperson

3.5 Jubiläen

bei 25

125

225 ...jährigem Bestehen

250,-- EUR

bei 50

150

250 ...jährigem Bestehen

500,-- EUR

bei 75

175	
275 ...jährigem Bestehen	750,-- EUR
bei 100	
200	
300 ...jährigem Bestehen	1.000,-- EUR

3.6 Projektförderung

Die Stadt Krefeld unterstützt die Projektarbeit von Sportvereinen. Pro Jahr werden Projekte bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 10.000,- EUR gefördert. In dem formlosen Antrag zur Projektförderung ist eine kurze Erläuterung zur Durchführung und Wirkung des Projekts darzustellen.

Die Anträge werden nach Abstimmung mit dem Stadtsportbund Krefeld e.V. dem Sportausschuss zur Entscheidung über die Förderung vorgelegt.

Für die Förderung soll einer der folgenden Schwerpunkte Gegenstand des Projektantrags sein:

- 1) Inklusion
- 2) Integration
- 3) Kinder und Jugend
- 4) Senioren
- 5) Diversity–gesellschaftliche Vielfalt

4. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Ihre erneute Prüfung auf Aktualität und Gegenwartsnähe ist spätestens 2027 vorgesehen.